

02.12.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz)

A Problem

Die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine treffen Nordrhein-Westfalen härter als andere Bundesländer, da seine Wirtschaftsstruktur geprägt ist durch viele Grundstoffindustrien, die besonders energieintensiv sind. Die Einstellung der russischen Gaslieferungen, die zuletzt massiven Preissteigerungen bei Gas und in der Folge auch Strom stellen vor diesem Hintergrund eine erhebliche, zunehmend existenzbedrohende Belastung für Bevölkerung, Institutionen, öffentliche Stellen und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen dar.

Energiekrise und Energiepreisentwicklung, Inflation und Flüchtlingsentwicklung haben die Situation in Nordrhein-Westfalen in den letzten Wochen deutlich verschlechtert. Der sich auf der Grundlage der aktuellen Kennzahlen abzeichnende wirtschaftliche Einbruch ist in dem von energieintensiver Industrie geprägten Nordrhein-Westfalen stärker ausgeprägt als in Ländern, in denen die Wirtschaftsstruktur eine andere ist. Hinzu kommt, dass sich die Flüchtlingszahlen weiter nach oben bewegen. Die Entwicklung im Ukraine-Krieg und die zerstörerischen Angriffe Russlands auf die Infrastruktur der Ukraine lassen befürchten, dass die Fluchtbewegung aus der Ukraine wieder zunehmen wird.

Die Daten zeigen, dass es unverzüglich notwendig ist, seitens der Landesregierung aktiv in die Stabilisierung der nordrhein-westfälischen Volkswirtschaft einzugreifen und entsprechende Hilfsprogramme zeitnah aufzulegen. Diese Hilfsprogramme müssen einerseits bestehende Lücken der Bundeshilfsprogramme, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds schließen, andererseits mit Blick auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen darüber hinausgehen.

Es gilt, über die hiermit zu erreichende Stabilisierung auch für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes die Krisensituation abzufedern und insbesondere für einkommensschwache Haushalte die Auswirkungen der Energiekrise abzupuffern, um den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft nicht zu gefährden.

Zudem ist es erforderlich, durch Maßnahmen die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine für öffentliche Stellen und Institutionen der Daseinsvorsorge abzufedern und gegen noch zu erwartende Auswirkungen dieser Krisensituation zu wappnen.

Die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine belasten vor diesem Hintergrund den Landeshaushalt in extremer Weise und können nicht im laufenden Haushalt aufgefangen werden. Eine Umpriorisierung von bestehenden Ausgaben im Landeshaushalt ist

Datum des Originals: 02.12.2022/Ausgegeben: 02.12.2022

angesichts der weiterhin notwendigen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des russischen Angriffskriegs, der gesetzlich erforderlichen Leistungen und der hohen, kurzfristig nicht variierbaren Personalausgaben nicht möglich. Auch eine kurzfristige Erhöhung der staatlichen Einnahmen wäre kontraproduktiv, da sie die nordrhein-westfälische Volkswirtschaft zusätzlich belasten und die Krise verschärfen würde.

B Lösung

Mit der Errichtung eines Sondervermögens können die zwingend notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um alle notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen zu finanzieren.

Mit dem Gesetzentwurf werden über das Sondervermögen Mittel in Höhe von bis zu 5 Milliarden Euro für Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Über die gesetzlich verankerte Zweckbindung wird sichergestellt, dass die Mittel des Sondervermögens ausschließlich für die aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Maßnahmen eingesetzt werden können.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die im Landeshaushalt vorgesehene Kreditaufnahme von bis zu 5 Milliarden Euro entstehen dem Land finanzielle Belastungen durch die Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Befristung

Das Gesetz ist unbefristet.

**Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge
des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz)**

**§ 1
Errichtung**

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“.

**§ 2
Zweck**

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen. Dies umfasst die Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen, sowie der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere die Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine. Die Verausgabung erfolgt durch den Landeshaushalt.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt das Land Nordrhein-Westfalen dem Sondervermögen Mittel bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro bereit.

(3) Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen.

**§ 3
Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

**§ 4
Verwaltung der Mittel**

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

**§ 5
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Maßnahmen für die in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Wirtschaftsplan**

Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 7 **Jahresrechnung**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 8 **Auflösung**

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

§ 9 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die derzeit dramatische Notsituation ist ausschließlich auf die aktuelle Krisensituation zurückzuführen. Nordrhein-Westfalen stand bis zum Zeitpunkt des Beginns dieser Krisensituation wirtschaftlich und haushaltswirtschaftlich auf sehr solidem Fundament. Die Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts lag im 1. Halbjahr 2022 noch bei 2,5 %.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die energieverorgungsrechtliche Reaktion Russlands haben eine Energiekrise sowie eine starke Fluchtbewegung ausgelöst. Insbesondere die Energiepreisentwicklung, hat die Situation in Nordrhein-Westfalen in den letzten Wochen deutlich verschlechtert und trifft das Land dabei deutlich härter als die anderen Länder, da seine Wirtschaftsstruktur geprägt ist durch viele Grundstoffindustrien, die besonders energieintensiv sind. Der sich abzeichnende Einbruch ist in einem von energieintensiver Industrie geprägten Land stärker ausgeprägt als in Ländern, in denen die Wirtschaftsstruktur eine andere ist.

Die weitere kurz- und mittelfristige Wirtschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen wird hinter dem Bundestrend zurückbleiben und dies auch negative Auswirkungen auf die Steuereinnahmentwicklung haben. Dies zeigen die relevanten Indikatoren:

- Industrieproduktion: Sie ging im 3. Quartal 2022 zurück (-4,6 %), während diese im Bundestrend um 1,9 % zulegen.
- Auftragseingänge: Rückgang in Nordrhein-Westfalen bei -11,4 %, Bundestrend -8,6 %, betroffen sind insbesondere Investitionsgüter.
- Baugewerbe: Der signifikante Rückgang in allen Sektoren deutet auf zukünftig sinkende Erlöse.
- Stimmungsindikatoren: Die Deutsche Bundesbank errechnet laufend einen Stimmungstrend im Vergleich des ifo-Stimmungsindikators und des von der NRW.Bank ermittelten Barometers für Nordrhein-Westfalen. Aktuell (Oktober 2022) liegt der Indexwert bei rund -2,5. Negative Werte indizieren eine schlechtere Stimmung in Nordrhein-Westfalen als im Bundesdurchschnitt. Selbst zu Corona-Zeiten im September 2021 lag dieser Wert mit +3,7 deutlich darüber.

Zur Bewältigung der Krisen in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine muss die Landesregierung daher bereits jetzt und kurzfristig aktiv in die Stabilisierung der nordrhein-westfälischen Volkswirtschaft eingreifen und entsprechende Hilfsprogramme zeitnah auflegen. Es gilt, durch umfassende Investitions- und Hilfsprogramme Rezession und Energiekrise zu bekämpfen, die Realwirtschaft zu stabilisieren und langfristige und bleibende volkswirtschaftliche und soziale Schäden zu vermeiden.

Nicht nur diese Bedarfe belasten jedoch den Landeshaushalt in extremem Umfang, die zerstörerischen Angriffe Russlands auf die Infrastruktur der Ukraine lassen befürchten, dass die Fluchtbewegung aus der Ukraine wieder zunehmen wird. Dadurch entstehende zusätzliche Belastungen auf den Landeshaushalt sind wahrscheinlich.

Diese Belastungen können nicht aus dem laufenden Haushalt aufgefangen werden.

Kernstück der Krisenbewältigung ist daher die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 5 Milliarden Euro für die Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Energie- und Wirtschaftskrise ebenso wie die Abfederung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung. Damit soll entsprechend der aktuellen Situation unverzüglich, zielgerichtet und wirkungsvoll gehandelt werden können. Die Befüllung des Sondervermögens erfolgt durch Kreditaufnahme im Landeshaushalt. Hierzu wird eine gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von 5 Milliarden Euro in das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2022 aufgenommen. Damit werden die zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Mehrausgaben finanziert. Die Kreditermächtigung ist ausdrücklich auf die Zwecke des Sondervermögens beschränkt.

Die Konzeption ist im Haushalt wie folgt vorgesehen:

Die Einnahmen aus den Kreditaufnahmen werden über den Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) dem Sondervermögen zugewiesen. Die Kreditaufnahme für das Sondervermögen erfolgt mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung. Die Verausgabung der Mittel erfolgt in den Einzelplänen der Ressorts.

Der Zweite Nachtragshaushalt 2022 enthält die aufgrund der Errichtung des Sondervermögens notwendigen Änderungen im Landeshaushalt. Für die Errichtung des Sondervermögens ist ein Gesetz erforderlich.

B Besonderer Teil

Zu den Regelungen im Einzelnen:

zu § 1

Geregelt werden Errichtung und Bezeichnung des Sondervermögens. Bereits die Bezeichnung verdeutlicht Anlass und Hintergrund des Vorhabens.

zu § 2 und 5

Über die Bestimmung des Zwecks wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einrichtung des unter Inanspruchnahme der Möglichkeit des Art. 109 Abs. 3, Satz 2, 2. Halbsatz Grundgesetz kreditfinanzierten Sondervermögens in Anerkennung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung an einen konkreten Zweck gebunden wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bereitgestellten Mittel ausschließlich der Bewältigung der Folgen der durch den russischen Angriffskrieg verursachten Energiekrise sowie der hiervon ausgelösten Fluchtbewegung dient. Diese Regelung wird ergänzt durch die in § 5 des Gesetzentwurfs ausdrücklich festgelegte Mittelverwendung.

zu § 3, 4 und 6 bis 8

Die Regelungen beschreiben die rechtstechnischen und haushalterischen Rahmenbedingungen der Errichtung des Sondervermögens. Sie stellen eine ordnungsgemäße und transparente Verwaltung ebenso wie Auflösung sicher.

zu § 9

Diese Vorschrift enthält das Inkrafttreten. Die Regelung trägt der Notwendigkeit einer unverzüglichen Errichtung Rechnung. Diese bildet ihrerseits die Voraussetzung dafür, dass für die erforderlichen Maßnahmen der Landesregierung Mittel abgerufen werden können.